Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Die Germanen kommen". Er wurde am 09.02.1994 gegründet. Sitz und Postanschrift des Fanclubs ist der Hauptwohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Fanclub ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Freunden und Mitgliedern des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund zum Zwecke der tatkräftigen Unterstützung des Vereins und der Mannschaft sowie der Durchführung und Gestaltung eines eigenen Vereinslebens. Seine Mitglieder distanzieren sich von jeder Art rechtsradikaler Parolen, Gewaltanwendung und Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, Hautfarbe, Religion und des Geschlechts. Verstöße haben unmittelbar den Ausschluss zur Folge.
- (2) Der Fanclub ist eine nichtwirtschaftliche Interessengemeinschaft. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Farben und Wappen

Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb. Das Wappen besteht aus einem Germanenhelm und dem Schriftzug "BVB 09 Fanclub - Die Germanen kommen".

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse beim Verkauf von Speisen und Getränken und Spenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Borussia Dortmund Begeisterte kann unter Einhaltung der Fanclubregeln Mitglied werden. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als rechtsverbindlich an.
- (2) Alle Mitglieder sind angehalten, auf ihre positive Außenwirkung bezüglich des BVB-Fanclubs "Die Germanen kommen" zu achten.

(3) "Die Germanen kommen" sind ein offizieller Fanclub des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund (BVB). Um den Status offizieller Fanclub aufrecht zu erhalten und zu pflegen, erhält der BVB Informationen über persönliche Daten der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied gibt mit seiner Aufnahme in den Fanclub das Einverständnis zur Weitergabe seines Namens, Geburtsdatums, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an den BVB. Wenn sich persönliche Daten eines Mitgliedes ändern, so hat das Mitglied die Pflicht, den Vorstand umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Kassierer zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Fanclub.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen zum Monatsende gekündigt werden. Hierzu genügt eine Erklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fanclubs dessen Ansehen geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. eines Jahres nicht bezahlen, scheiden automatisch aus dem Verein aus.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d. Jährlich die Wahl eines Kassenprüfers, die nicht dem Vorstand angehören
- e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Die Buchstaben a. - d. sind ausschließlich einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

- (2) Der Fanclub trifft sich in unregelmäßigen Abständen zur Mitgliederversammlung, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung, möglichst im I. Quartal, zu der der Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus lädt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins, www.die-germanen-kommen.de. Für die Jahreshauptversammlung hat die Einladung grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Einladungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zu verschicken.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Fanclub wird offiziell durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer. In diese Ämter können nur volljährige Mitglieder des Fanclubs gewählt werden.
- (2) In den Vorstand können Beisitzer ohne und mit besonderen Aufgaben, z.B. Festausschuss, Kartenorganisation usw. gewählt werden. Zu Beisitzern können Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand ist für die Organisation innerhalb des Fanclubs verantwortlich. Dazu gehört die Organisation von Fanclubaktivitäten und Absprache von Terminen. Die Vorsitzenden haben die Aufgabe, sich um die Präsentation des Fanclubs, den Erhalt des Fanclubs, den Ablauf im Fanclub, die Einhaltung der Satzung, den Ablauf der Versammlungen und die Neuwahlen zu kümmern.

(5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§12 Fanclubkasse

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Fanclubkasse, welche der Kassierer führt, abgerechnet. Alle dortigen Ein- und Auszahlungen, müssen durch Rechnungen, Quittungen oder sonstiger Zahlungsbeweise im Kassenbuch belegt werden. Der aktuelle Kassenbestand ist den Mitgliedern durch den Kassierer auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Überwachung der Fanclubkasse obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre alternierend gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Überprüfung der Bücher und Belege hat nach dem Jahresabschluss erfolgen. Die Kassenprüfer haben die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand einen Ersatzprüfer benennen, dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Fanclubs. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und ggf. persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs die Auflösung beschließen. Das Clubvermögen wird dem Fan-Projekt Dortmund e.V. zugeführt.

Bünde, 13.01.2013